

# Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Opfervereinen und -verbänden, Lagergemeinschaften und Aufarbeitungsinitiativen im Land Brandenburg

## Hinweise zu zuwendungsfähigen Maßnahmen und Ausgaben

### Gefördert werden können insbesondere folgende Projekte:

- Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Vereinsstruktur sowie zur Stärkung der Mitgliedervernetzung
- Öffentlichkeitsarbeit für den Verein sowie für eigene Veranstaltungen und Projekte
- Projekte der politisch-historischen Bildung (Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen), beispielsweise:
  - Rechercheprojekte zur regionalgeschichtlichen Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur auf dem Gebiet des heutigen Landes Brandenburg für die Zeit ab 1945 inklusive Veröffentlichung der Ergebnisse
  - Erhaltung und Kenntlichmachung historischer Orte und andere Maßnahmen zur Stärkung der Erinnerungskultur, die die Erfahrungen mit der kommunistischen Diktatur, mit der deutschen Teilung sowie dem Widerstand gegen das SED-System bewahren
  - Dokumentation von Repressionserfahrungen und Lebensgeschichten in der kommunistischen Diktatur, Zeitzeugenprojekte
  - politisch-historische Bildungsprojekte, deren inhaltliche Schwerpunkte Fragen von Demokratie und Diktatur, Freiheit und Zwang, Eigenverantwortung und Bürgersinn sind und in denen ein Bezug zur kommunistischen Diktatur hergestellt wird
  - Anregung eines öffentlichen Diskurses über Repressionsmechanismen, Alltagserfahrungen in der SBZ/DDR und Verhaltensoptionen in der Diktatur
- Beratung von Menschen, die in der SBZ/DDR Unrechtserfahrungen gemacht haben, Stärkung regionaler Selbsthilfestrukturen.

### Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### **Bereich Stärkung der Vereinsstruktur:**

- Ausstattung von Geschäftsstellen und Versammlungsräumen mit Mobiliar und Technik (einschließlich IT)
- Honorare für Beratungen, z.B. im IT-Bereich

- Raummieten, Reisekosten (auch für eine notwendige Begleitperson), Honorare und Sachkosten, die zur Gewährleistung einer guten Vernetzung der Vereinsmitglieder notwendig sind, Kosten für kleinere Renovierungsarbeiten mit dem Ziel, Räume zur Nutzung für Versammlungen, Veranstaltungen, Ausstellungen oder als Archiv herzurichten bzw. instandzuhalten
- Kosten für Bewirtung können im Einzelfall als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter handelt und die Ausgaben im notwendigen und angemessenen Umfang dem Rahmen der Veranstaltung entsprechen.
- Layout- und Druckkosten für Informationsschreiben, Mitgliederzeitung etc.

#### **Projekte der politisch-historischen Bildung, Gedenkaktionen und Zeitzeugenprojekte:**

- Anschaffung von Aufnahme-, Wiedergabe- und Interviewtechnik, Präsentationsmaterialien und -geräten, in kleinem Umfang Ausstellungssysteme wie Aufsteller, Rahmen und Präsentationstafeln
- Raummiete und Nebenkosten, Anmietung von Veranstaltungstechnik, Kosten für Audio- oder Videoaufführungen
- Honorare und Erstattung von Reisekosten für Vortragende und Sachverständige, z.B. Führungsreferenten, technische Kräfte (keine Autorenhonorare)
- Aufwandsentschädigungen für Zeitzeugen, die in der SBZ/DDR Widerstand geleistet und/oder Unrechtserfahrungen gemacht haben oder über begangenes Unrecht berichten können (bei Veranstaltungen mit Zeitzeugen wird in der Regel ein Satz in Höhe von bis zu 25 € je 45 Minuten zuzüglich Reisekostenerstattung anerkannt)
- Gebühren und Auslagen, die bei Benutzung von Archiven entstehen
- Layout- und Druckkosten für Publikationen und anderes Öffentlichkeitsmaterial
- Produktions- und Aufstellungskosten für Gedenktafeln oder -stelen, Anlegen bzw. Erhaltung historischer Lehr-/ Gedenkpfade, Erhaltung und Kennzeichnung ehemaliger Grenzanlagen etc.

#### **Zu beachtende Vorschriften**

- Für Honorarkosten sollen die Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Vergütungen für Honorarkräfte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.05.2012 sinngemäß angewendet werden.
- Für Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes und der dazu im Land Brandenburg erlassenen Ausführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.